

KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

DER EVANGELISCHEN BRÜDERGEMEINDE KORNTAL



INFOBROSCHÜRE



IMPRESSUM

Evangelische Brüdergemeinde Korntal

Saalplatz 2

70825 Korntal-Münchingen

Telefon: 0711 / 83 98 78 - 0

pfarramt@bruedergemeinde-korntal.de

www.brüdergemeinde-korntal.de

Stand: 09.2020

INHALT

Vorwort	2
Wichtige Begrifflichkeiten	3
Verhaltensregeln für Mitarbeitende	4
Selbstverpflichtung für Mitarbeitende	5
Kinder- und Jugendschutzbeauftragter	6
Verfahrensabläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	7
Schulungen	9
Gesetzestexte	9

VORWORT

Mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam im Glauben unterwegs zu sein, das ist uns in der Evangelischen Brüdergemeinde sehr wichtig. Kindergottesdienste, Mutter-Kind-Gruppen, Kinder- und Jungscharstunden ebenso wie Jugendgruppen und Jugendhauskreise sind ein wichtiger Teil unseres Gemeindelebens.

Jede Woche kommen zwischen 250 und 300 Kinder und Jugendliche in unsere Gruppenstunden im Gemeindezentrum, begleitet von etwa 80 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie alle sollen erleben, dass Kinder und Jugendliche wunderbare Geschenke Gottes sind und dass Jesus Kinder und Jugendliche von Herzen lieb hat. Voller Leidenschaft und Freude bringen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit ihre Gaben ein um Kinder zu begeistern.

Die Missbrauchsfälle in unseren Kinderheimen in den Jahren von 1950 bis 1980 haben unsere Gemeinde schockiert und machen uns traurig und zutiefst betroffen. In unsere Jugendhilfe, aber nicht weniger in unseren Kinder- und Jugendgruppen werden wir alles dafür tun, dafür tun, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Missbrauch zu schützen. Darum haben wir unser Schutz- und Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gründlich überarbeitet und verbessert.

Kernpunkte dieses Schutz- und Präventionskonzeptes in Kinder- und Jugendarbeit sind:

- Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Blick auf die unterschiedlichen Aspekte der Kindeswohlgefährdung.
- Selbstverpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Überprüfung ihrer Tauglichkeit (z.B. durch das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses).
- Angebot von anonymen Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, ebenso für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Regelmäßige Risikoanalyse

Es ist unser Herzensanliegen, Kinder und Jugendliche in einer gesunden und warmherzigen Atmosphäre zu fördern und sie in ihrer Persönlichkeit zu stärken.

Diese Broschüre zeigt auf, wie wir diese Ziele konkret umsetzen werden.

DER BRÜDERGEMEINDERAT

WICHTIGE BEGRIFFLICHKEITEN

In der Diskussion zum Thema „Kindeswohlgefährdung“ werden viele verschiedene Begrifflichkeiten verwendet. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe kurz und praktisch erklärt.

KINDER UND JUGENDLICHE

Der Begriff „Kinder und Jugendliche“ bezieht sich auf alle minderjährigen Personen. In Deutschland sind dies alle Personen unter 18 Jahren.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Bezeichnet ein Verhalten oder Handlungen (auch das Unterlassen einer angemessenen Sorge), die das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen und/oder zu körperlichen bzw. seelischen Schädigungen oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen können. Dazu zählen:

KÖRPERLICHE GEWALT

Wer andere körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, übt körperliche Gewalt aus.

SEELISCHE / PSYCHISCHE GEWALT

Einem Menschen wird zu verstehen gegeben, er sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt oder ungewollt. Dies kann sich in direkter Ablehnung, Ignorieren, Herabsetzen, Einschüchterung und Gewaltandrohung, Isolierung (Einsperren oder Kontaktverbot) oder dem Zwang zu bestimmten Handlungen zeigen. Auch das wiederholte Erleben gewaltsamer Auseinandersetzungen, z. B. bei den Eltern, kann zu seelischer Gewalt gezählt werden.

SEXUELLE GEWALT / MISSBRAUCH

Wer sexuelle Handlungen an Kindern bzw. Jugendlichen vornimmt oder Kinder bzw. Jugendliche zu sexuellen Handlungen mit sich oder mit Dritten zwingt, übt sexuelle Gewalt aus. Von sexueller Gewalt spricht man auch, wenn sexuelle Handlungen vor einem Kind bzw. Jugendlichen vorgenommen werden oder wenn auf Kinder bzw. Jugendliche durch pornografisches Material (Bild, Film, Ton) oder entsprechendes Reden eingewirkt wird.

VERNACHLÄSSIGUNG

Andauerndes oder wiederholtes Unterlassen von fürsorglichem Handeln für Kinder bzw. Jugendliche, das zu einer physischen oder psychischen Schädigung führt, bezeichnet man als Vernachlässigung. Die Unterlassung geschieht teilweise aufgrund unzureichender Einsicht oder mangelndem Wissen.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Personen, die älter sind als 14 Jahre und die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise Kinder und Jugendliche beaufsichtigen oder betreuen sollen, müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis gibt Auskunft über Straftaten bzw. Verurteilungen und Vorstrafen einer Person. Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann das Führungszeugnis normalerweise kostenlos bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden.

VERHALTENSGESAMT FÜR MITARBEITENDE

Um Kinder und Jugendliche zu schützen und allen Mitarbeitern klare Richtlinien und Hilfen an die Hand zu geben, gelten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal die folgenden Verhaltensregeln.

1. ALLGEMEIN

- Alle Mitarbeitenden sind für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen verantwortlich.
- Die persönliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist sehr wichtig, dazu gehört auch Einzelkontakt für z. B. Gespräche oder Seelsorge. Betreuung von Kindern und Jugendlichen soll aber auch offen und einsehbar geschehen. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und zum Selbstschutz sollen Mitarbeitende keine Zeit ganz alleine mit einem Kind oder Jugendlichen entfernt von anderen Mitarbeitenden verbringen. Wenn ein vertrauliches Gespräch nötig ist, sollten andere um dieses Gespräch wissen. Der „Raum“ (egal, ob für Gespräche oder Betreuung) soll so gestaltet bzw. gewählt werden, dass der Zutritt von Dritten jederzeit möglich ist.
- Die verantwortliche Aufsicht in einem Programm oder Angebot wird immer von einem Erwachsenen geführt.
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bedürfen besonderen Schutzes, da sie leichter Opfer von Gewalt werden oder Gewalt nur selten bemerkt wird.
- Mitarbeitende dürfen niemals ein Kind oder einen Jugendlichen schlagen oder sich körperlich an ihm vergreifen.
- Mitarbeitende dürfen keine sexuelle Beziehung zu einem Kind oder Jugendlichen (unter 18 Jahren) entstehen lassen, ebenso keine Beziehung, die ausbeutend oder missbräuchlich wäre.
- Mitarbeitende dürfen ein Kind oder einen Jugendlichen nicht bewusst erniedrigen.
- Mitarbeitende sollen sich gegenseitig korrigieren und eine positive Aufmerksamkeitskultur pflegen.
- Es ist sprachlich darauf zu achten, dass keine diskriminierenden Ausdrücke oder Redewendungen verwendet werden.

2. BERÜHRUNGEN / KÖRPERKONTAKT

Berührungen müssen dem Alter eines Kindes oder Jugendlichen angemessen sein und dessen Bedürfnissen entsprechen. Jegliches Verhalten ist zu vermeiden, das sexuell stimulierend ist oder als solches verdächtigt werden könnte. Der Intimbereich eines Kindes oder Jugendlichen ist absolute Tabuzone, außer bei einer Beauftragung, ein Kleinkind zu reinigen oder seine Windeln zu wechseln.

3. HILFEN, UM SEXUELLE GEWALT ZU VERHINDERN

In einer vertrauensvollen Atmosphäre können Kinder und Jugendliche ein gesundes Selbstbild und eine gute Einstellung zum Thema Sexualität entwickeln. Dies hilft ihnen, sich selbst vor Schaden zu schützen. Konkret sollen Mitarbeitende:

- den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen die Grenze zu unangebrachtem Verhalten aufzeigen und sie ermutigen, Nein zu sagen, wenn jemand diese Grenze überschreitet.
- sich Zeit nehmen, den Kindern und Jugendlichen verstehende Zuhörer zu sein.
- Kindern und Jugendlichen vermitteln, dass es auch „schlechte“ Geheimnisse gibt und sie ermutigen, von Situationen zu erzählen, die sie belasten.
- Warnsignale im Verhalten von Kindern und Jugendlichen beachten und bei verdächtigen Fällen kompetenten Rat suchen. Die Privat-/Intimsphäre muss dabei respektiert werden.

SELBSTVERPFLICHTUNG FÜR MITARBEITENDE

Um selbst einen guten Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu pflegen und für andere darin ein Vorbild zu sein, verpflichten sich alle Mitarbeitenden dazu, klare Regeln und Verhaltensweisen einzuhalten, die in einer Selbstverpflichtung festgelegt sind.

AUSZUG AUS DER SELBSTVERPFLICHTUNG

Selbstverpflichtungserklärung von Ehrenamtlichen und Praktikanten zum Umgang mit Betreuten

Präventions- und Schutzkonzept

- *Evangelische Brüdergemeinde Korntal KdÖR*
- *Diakonie der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal gGmbH*

Für die Arbeit in der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal und in der Diakonie der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal sind vertrauensvolle Beziehungen und der verantwortungsbewusste Umgang miteinander von hoher Bedeutung. Dass diese Prinzipien gelebt werden, stellt primär eine Anforderung für Ehrenamtliche und Praktikanten dar.

Ein Verhältnis von Vertrauen und Nähe darf niemals zum Schaden der betreuten Menschen ausgenutzt werden, sondern soll zu deren positiver Entwicklung dienen.

1. Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin, auch ist kein diesbezügliches Verfahren gegen mich anhängig. Ich verpflichte mich, die Einrichtungsleitung bzw. die Gemeindeleitung umgehend zu informieren, sobald ein derartiges Verfahren gegen mich eröffnet werden sollte.
2. Ich verpflichte mich, die Rechte der betreuten Menschen ungeachtet ihrer Identitätsmerkmale zu achten und keinerlei Grenzverletzung gegenüber mir anvertrauten Menschen zu begehen. Insbesondere respektiere ich sensibel deren Intimsphäre, persönliche Schamgrenze und Distanzbedürfnis und nehme keine sexuelle Beziehung zu ihnen auf.

⋮

⋮

3. Grenzverletzungen durch andere Betreuungspersonen werden von mir bewusst registriert, in geeigneter Weise thematisiert und keinesfalls vertuscht. Im Bedarfsfall informiere ich zur Konfliktlösung meine Ansprechperson oder die Einrichtungsleitung/Gemeindeleitung.
4. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben oder ein Verstoß gegen diese Bestimmung zur Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit führen können.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Erklärung.

Korntal,

Unterschrift Ehrenamtliche/r, Praktikant/in

Alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal müssen diese Selbstverpflichtung kennen und unterzeichnen, auch bei kurzem bzw. spontanem Engagement. Ohne eine Selbstverpflichtung ist eine Mitarbeit nicht möglich.

Die in der Selbstverpflichtung genannten Vertrauenspersonen (im obigen Auszug nicht namentlich genannt) helfen insbesondere den ehrenamtlichen Mitarbeitenden, bei Verdachtsfällen weitere Schritte einzuleiten. Zudem gibt es innerhalb der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal einen Kinder- und Jugendschutzbeauftragten.

PRÄVENTIONSBEAUFTRAGTER

Den Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema „Kinder- und Jugendschutz“ sowie für Schulungen zu diesem Thema innerhalb der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal finden Sie auf unserer Homepage: <https://www.bruedergemeinde-korntal.de/ueber-uns/praevention-und-schutz.html>

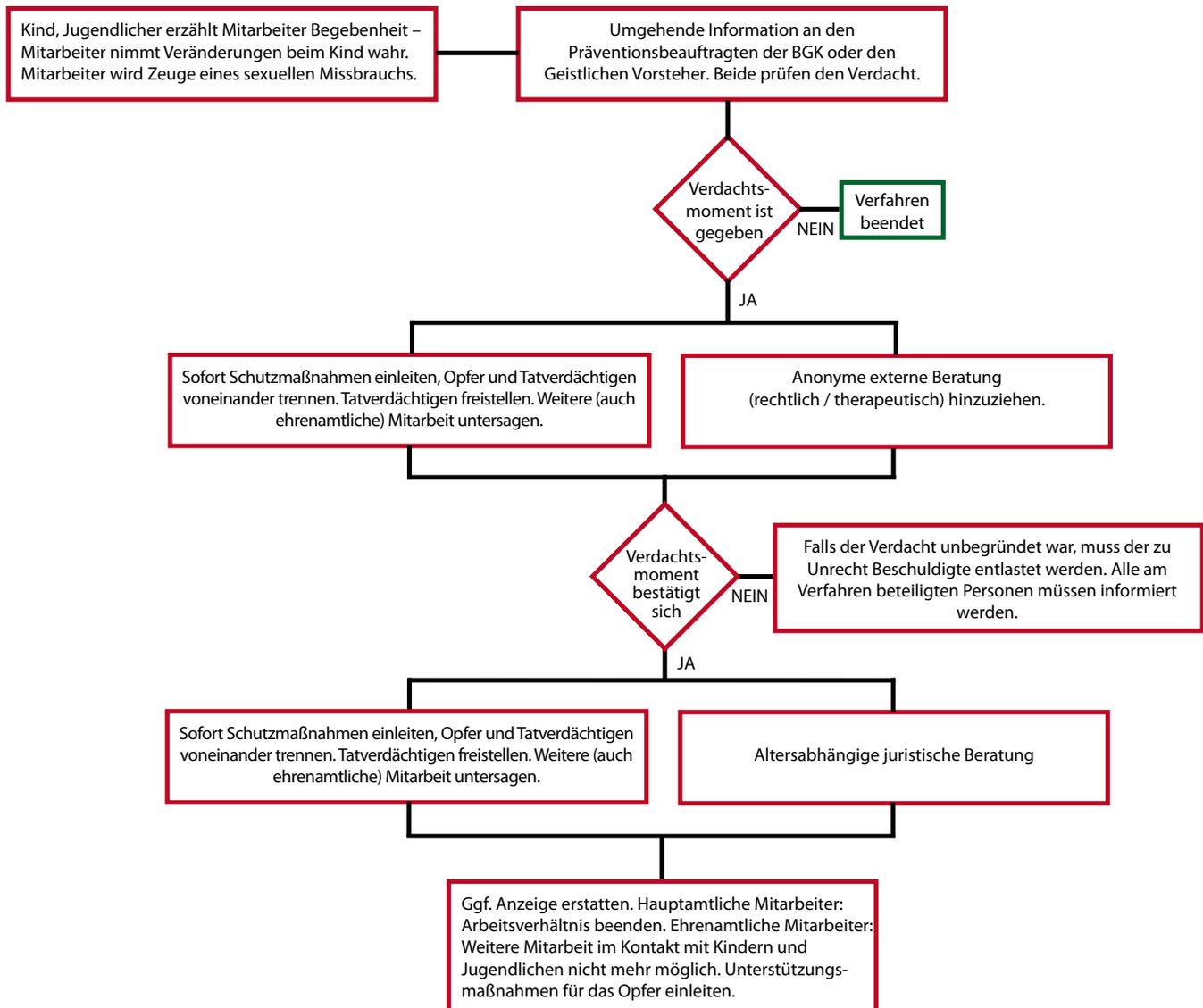
Kontaktdaten: praevention@bruedergemeinde-korntal.de

Silberdistel Ludwigburg e.V. Telefon: 07141/688 7190

VERFAHRENSABLÄUFE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

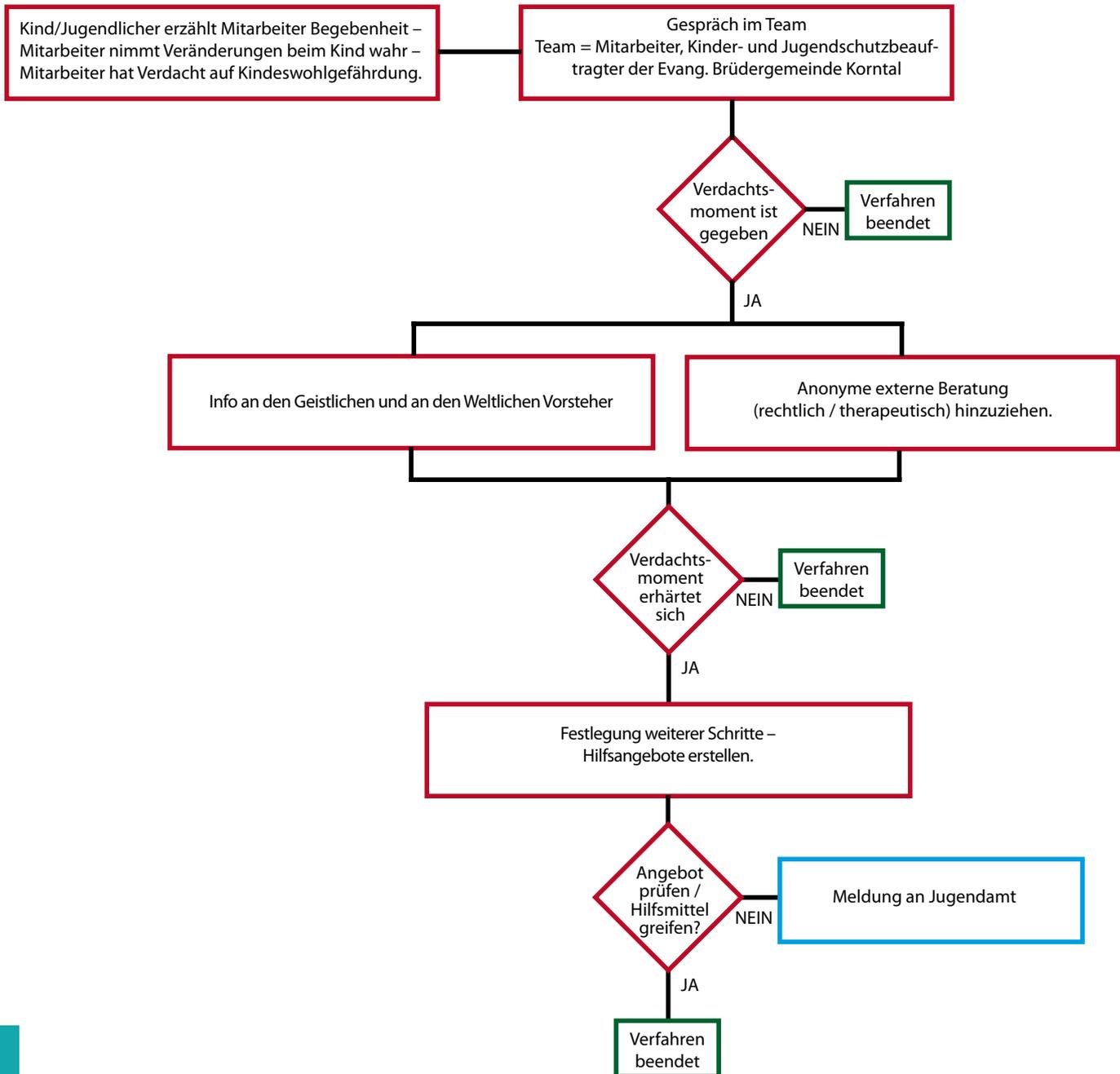
Bei konkreten Verdachtsfällen muss schnell, aber auch mit Sorgfalt gehandelt werden. Daher gibt es innerhalb der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal Verfahrensabläufe, die konkrete Schritte vorgeben.

VERFAHRENSABLAUF NR 1 - VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH EIGENE MITARBEITER



VERFAHRENSABLÄUFE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

VERFAHRENSABLAUF NR 2 - VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH EXTERNE PERSON



SCHULUNGEN

Neben dieser Broschüre, den internen Verfahrensabläufen, der Selbstverpflichtung sowie der Umsetzung aller gesetzlichen Vorgaben stellen spezielle Schulungen einen weiteren Baustein zum Thema „Kinder- und Jugendschutz“ dar. Mitarbeitende der verschiedenen Bereiche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sollen dadurch gezielt für das Thema sensibilisiert und informiert werden. Informationen dazu gibt es beim Kinder- und Jugendschutzbeauftragten (Seite 6).

GESETZESTEXTE

SOZIALGESETZBUCH - ACHTES BUCH §72A ABSATZ 1

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

SOZIALGESETZBUCH - ACHTES BUCH §72A ABSATZ 4

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

SOZIALGESETZBUCH - ACHTES BUCH §8A ABSATZ 4 SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.



EVANGELISCHE BRÜDERGEMEINDE
KÖRTAL